

# 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren im Markt Bad Hindelang (Parkgebührenordnung)

Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende Verordnung:

## § 1 Änderungsbestimmungen

Die Verordnung über die Parkgebühren im Markt Bad Hindelang (Parkgebührenordnung) vom 01.05.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 wird um „Parkplatz Wiedhagbahn (alt)“ ergänzt und wie folgt neu gefasst:

Oberjoch	a) Dorf
	b) Iselerbahn
	c) Wiedhagbahn (alt)
	d) Kematsried (Moorrunde)

2. § 4 Abs. 2 wird im Unterpunkt „Oberjoch“ um „Parkplatz Wiedhagbahn (alt)“ ergänzt und wie folgt neu gefasst:

Oberjoch	Dorf	kostenlos bis 1 h	5 € / Tag
	Iselerbahn		5 € / Tag
	Wiedhagbahn (alt)		5 € / Tag
	Kematsried	2 € bis 1 h    3 € bis 2 h	5 € / Tag

3. § 5 Nr. 1 wird um „Parkplatz Wiedhagbahn“ ergänzt und wie folgt neu gefasst:

Auf den Parkplätzen ist mit Ausnahme des Parkplatzes gem. § 1 Nr. 3 d (Säge) und Nr. 4 c (Wiedhagbahn) mehrtägiges parken nicht zugelassen (max. ein Tagesticket).

4. § 5 Nr. 2 wird redaktionell angepasst und wie folgt neu gefasst:

Der Parkplatz gem. § 1 Nr. 4 d (Kematsried) ist nur in den Wintermonaten in Betrieb.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Hindelang,

Dr. Sabine Rödel  
Erste Bürgermeisterin